

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 289/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: I - Wahlleiter/ IV FBL: Herr Pantel AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Sieluk					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Wahlausschuss für die Integrationsratswahl 2025					14.07.2025

TOP	Mitteilung Verfahrenshinweise für den Wahlausschuss mit Verpflichtung der Mitglieder
------------	---

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Für die diesjährige Integrationsratswahl, die gem. § 27 Abs. 2 GO NRW am Tag der Kommunalwahl am 14.09.2025 stattfindet, hat der Rat in seiner Sitzung am 31.03.2025 gem. § 2 Abs. 2 KWahlG einen Wahlausschuss gebildet, der neben dem Ersten Beigeordneten als Wahlleiter und Vorsitzendem aus vier Beisitzern besteht. Darüber hinaus sind in der Sitzung des Rates auch deren persönliche Stellvertreter zur Vorbereitung und Durchführung der anstehenden Integrationsratswahl gewählt worden.

Zur ersten Sitzung erfolgt im Ausschuss eine Unterrichtung über die Stellung des Wahlausschusses und seiner Mitglieder sowie deren Aufgaben und Verfahrensabläufe.

Als erste Amtshandlung verpflichtet der Vorsitzende gem. § 6 Abs. 3 KWahlO die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Dies ist auch für die anschließend zu bestimmenden Schriftführer erforderlich.

1. Der Wahlausschuss ist ein Wahlorgan nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. Seine Stellung und seine Aufgaben sind im Rahmen von § 27 Abs. 11 GO NRW im Wahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung abschließend geregelt.
2. Der Bürgermeister ist Wahlleiter und damit der gem. § 2 Abs. 2 KWahlG gesetzlich bestimmte Vorsitzender des Wahlausschusses. Sein Vertreter ist der Vertreter im Amt. Herr Bürgermeister Mießler hat auf die Wahrnehmung des Amtes verzichtet. Vorsitzender des Wahlausschusses ist somit Herr Erster Beigeordneter Berger. Als Stellvertreterin wird Frau Dezernentin Lehmann-Pedyna bestimmt.
3. Im Übrigen finden im Rahmen des § 2 Abs. 3 S. 2-4 KWahlG die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wahlausschuss grundsätzlich in öffentlicher Sitzung entscheidet und dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Wahlausschuss trifft als kollegiales Wahlorgan seine Entscheidungen unabhängig. Als Grundprinzip des Wahlorganisationsrechts gilt, dass das jeweils höhere Wahlorgan die Aufsicht über das untergeordnete Wahlorgan ausübt. Im Übrigen wacht die Aufsichtsbehörde darüber, dass die Kommunalwahlen im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden gem. § 5 KWahlO.
5. Die wesentlichen Aufgaben des Wahlausschusses zur Vorbereitung der Integrationsratswahl sind:
 - a) Zulassung der Wahlvorschläge
 - b) Festlegung des Wahlergebnisses